

1. FC Osterholz-Scharmbeck e. V



Vereinssatzung

Seite Inhaltsverzeichnis

1	§	1	Name und Sitz
1		2	Zweck des Vereins
1	§	3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen
2	§	4	Rechtsgrundlage
2+3	§	5	Mitgliedschaft
3	§	6	Beiträge und Gebühren
3	§	7	Ehrenmitglieder
3	§	8	Rechte der Mitglieder
3	§	9	Pflichten der Mitglieder
4		10	Organe des Vereins
4	§	11	Gliederung des Vereins
4	§	12	Wahl- und Stimmfähigkeit
4	§	13	Vorsitz
4+5	§	14	Mitgliederversammlung
5	§	15	Der Vereinsvorstand
6	§	16	Pflichten und Rechte des Vorstandes
7		17	Ausschüsse
7	§	18	Der Ehrenrat und seine Aufgaben
8	§	19	Revisoren
8	§	20	Haftung
8	§	21	Beurkundung
8	§	22	Auflösung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist am 22. Juni 1962 unter dem Namen 1. Fußball-Club Osterholz-Scharmbeck (1. FC Osterholz-Scharmbeck) gegründet worden.
2. Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck eingetragen.
4. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Fußballsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V. und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller *Organe* des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person (beiderlei Geschlechts) auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.
3. Mit Abgabe der Eintrittserklärung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und allen zusätzlichen erlassenen Ordnungen.
4. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem *Vorstand* schriftlich jeweils 6 Wochen bis zum Quartalsende erklärt werden. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sein, bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Ausnahmen von dieser Regelung können vom Vorstand getroffen werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei Vorliegen folgender Gründe:
 - wegen grober oder vorsätzlicher oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder anderen bindende Ordnungen.
 - wegen Zuwiderhandlungen gegen Interessen und den Zweck des Vereins.
 - wegen Vorliegens strafbarer oder ehrenrühriger Handlungen.
 - wegen Beitragsrückstandes von sechs Monaten.
8. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Zustellungsdatum an, schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat, der über die Beschwerde entscheidet, ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerdeschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied vom Recht der Beschwerde gegen Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
9. Mit dem Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden jährlich für 12 Monate im voraus fällig. Sie können auch in Ausnahmefällen in Halb- oder Vierteljahresraten bezahlt werden.
3. Die Beiträge sind eine Bringschuld, sie werden im Einzugsverfahren erhoben. Beitragsrückstände werden schriftlich gemahnt. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag auf dem Rechtsweg erhoben werden. Alle aus rückständigen Beiträgen entstehenden Kosten nebst der Mahngebühren gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten kann der Ausschluss des Mitgliedes (§ 5/7) erfolgen.
4. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für die Beitragsschuld.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern *ernannt* werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigung siehe § 12.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- *an* allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins handeln.
- die durch Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Gliederung des Vereins

- > Vorstand
- > Spielausschuss
- > Jugendausschuss
- > Festausschuss
- > Ehrenrat
- > Funktionen:
 - Kassenrevision
 - Platzkassierer
 - Platzordner
 - Schiedsrichterobmann

§ 12 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 13 Vorsitz

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a) Mitgliederversammlungen können einberufen werden durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand einen entsprechenden Antrag vorlegen.
- b) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher im Wirkungsbereich des Vereins erscheinenden lokalen Presse veröffentlicht werden.
- c) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - 1. die Jahresberichte des Vorstandes.
 - 2. der Bericht der Fachausschüsse, des Ehrenrates und der Funktionen.
 - 3. die Entlastung des Vorstandes, der Fachausschüsse, des Ehrenrates und der Funktionen durch die Revisoren.
 - 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

5. Wahl eines Wahlleiters.
6. Neuwahl des Vorstandes, der Fachausschüsse, des Ehrenrates und der Funktionen, nach Ablauf einer Wahlperiode.
7. Festsetzung der Beiträge.
8. Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.
9. Verschiedenes.

Die Berichte des Vorstandes zur Jahreshauptversammlung können den Mitgliedern auch schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

- d) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Sind diese nicht fristgerecht beim Vorstand eingegangen, muss die Dringlichkeit von der Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit eingeholt werden.
- e) Anträge auf Satzungsänderung sind nur zur Jahreshauptversammlung möglich. Sie müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.
- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{1}{2}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 15 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- > dem ersten Vorsitzenden
- > dem zweiten Vorsitzenden
- > dem Kassenwart
- > dem Jugendleiter
- > dem Spielausschußobmann
- > dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der erste oder zweite Vorsitzende befinden muß.

Der erste Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer werden in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt, der zweite Vorsitzende, der Jugendleiter, der Spielausschussobmann werden in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- > Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereins, die Entscheidung über alle Finanzangelegenheiten des Vereins im Rahmen der Einnahmen und im Sinne der Zweck- und Zielsetzung. Dem Vorstand obliegt ferner die Anstellung, der Einsatz und die Entlassung von Übungsleitern und Personal.
 2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

- > Aufgaben der einzelnen Mitglieder:
 1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
 2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
 3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Er hat dem Vorstand vor einer jeden Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen.

Er ist ermächtigt, Forderungen für den Verein rechtswirksam einzunehmen, den Empfang zu bestätigen und Beträge bis zur Höhe von 500,— Euro ohne Anweisung oder Genehmigung des ersten Vorsitzenden auszuzahlen. In der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung zu legen.

Die Rechnungslegung ist vorher von bestellten Revisoren zu überprüfen.
 4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterschreiben. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.
 5. Der Spielausschussobmann siehe § 17 Spielausschuss.
 6. Der Jugendleiter siehe § 17 Jugendausschuss.

§ 17 Ausschüsse

Die Ausschüsse setzen sich jeweils aus einem Leiter bzw. Obmann und zwei Beisitzern zusammen. Die Ausschüsse werden wie folgt gebildet und haben nachstehend aufgeführte Aufgaben:

◆ **Spielausschuss**

Obmann: Organisation des gesamten Herren Trainings- und Spielbetriebs.

1. Beisitzer: Koordination der Spieldurchführung mit den Trainern und Betreuern der unteren Herrenmannschaften.

2. Beisitzer: wie 1.

Der Obmann hat Sitz und Stimme im Vorstand.

◆ **Jugendausschuß**

Leiter: Organisation des gesamten Jugend Trainings- und Spielbetriebs.

1. Beisitzer: Koordination der Spieldurchführung mit den Trainern und Betreuern der einzelnen Jugendmannschaften.

2. Beisitzer: wie 1.

Der Leiter hat Sitz und Stimme im Vorstand.

◆ **Der Festausschuß**

Ausschuß für die Durchführung der Vereins- und Mannschaftsfeiern. Aufgabenverteilung obliegen dem Vereinsvorstand sowie dem Vorsitzenden des Festausschusses.

Alle Ausschüsse sind in ihrer Art beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse werden aber nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes wirksam.

§ 18 Der Ehrenrat und seine Aufgaben

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (7-9). Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

3. Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnungen.
- Verweise.
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate.
- Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 Revisoren

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens drei Revisoren für eine Amtszeit von einem Jahr. Sie dürfen keinem Organ gemäß § 10 b und d angehören. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Revisoren sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen. Dem Vorstand ist hierüber Bericht zu geben,
3. Die Jahresabrechnung ist von den Revisoren zu prüfen und zu genehmigen. Der Jahreshauptversammlung ist darüber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

§ 20 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungen entstehenden Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hiervon unberührt.
2. Jedes Mitglied haftet vermögensrechtlich dem Verein gegenüber für alle dem Verein vorsätzlich oder fahrlässig von ihm zugefügten Schäden.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichen Inventar besteht.

§ 21 Beurkundung

Die von den Vereinsorganen (vergleiche § 10 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch die mündliche oder schriftliche Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung ist das Vermögen dem Landessportbund Niedersachsen e. V. oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen, welcher es zugunsten des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2004 verabschiedet.

Osterholz-Scharmbeck, April 2004.



Vorstehende Satzungsangaben sind heute
das Vereinsregister unter Nr. 561
eingetragen worden.

Osterhplz-Scharmbeck, 03.05.2004



(Behrens) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



in